

Lothar Pannhausen, Am Taubenschlag 6, 41352 Korschenbroich

Stadt Korschenbroich  
Sebastianusstr. 1  
Hauptausschuß der Stadt Korschenbroich  
41352 Korschenbroich



Korschenbroich, den 20.10.2016

**Betreff:**

Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Korschenbroich-Pesch,  
geplant im Landschaftsschutzgebiet und in einem reinen Wohngebiet.

**Beschwerde**

Nach Art. 17 GG: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“

Durch direkte Informationen von Seiten der Stadt Korschenbroich und nachfolgende Pressemitteilungen ist der Eindruck entstanden, dass die Stadt an der Bebauung eines gemeindeeigenen und landschaftsgeschützten Grundstücks neben dem Pescher Friedhof (nachfolgend als 'Am Taubenschlag' bezeichnet) für ein Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr festhält.

Allein darauf bezieht sich unsere Bitte um Einsicht!

1. Allgemeine Beurteilung:

Das Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue, Raderbroicher Busch/Hoppbruch im Landschaftsplan des Rheinkreises Neuss stellt nicht nur ein Kernstück einer fast durchgehenden Verbindung kulturell belegter landschaftlichen Fläche zwischen dem Raderbroicher Busch, der Martinshütte, der aufwendig renaturierten Fläche des Hoppbruchs und dem Haus Horst dar, sondern es kann auch in der Erweiterung auf Liedberg und Schloß Dyck gesehen werden.

Dabei bewahrt es in seinem Erscheinungsbild den Eindruck einer natürlich gewachsenen harmonischen Niederrheinlandschaft.

Zusätzlich ergänzt es im Sinne einer übergeordneten Landschaftsplanung die Gestaltung eines naturnahen Gebietes östlich der Stadt Mönchengladbach, welches sich von Schloss Neersen über Schloss Myllendonck, Schloss Rheydt, dem Bresges Park bis zum Schloss Wickrath unter Einschluss der Niersauen mit dem Hochwasserrückhaltebecken in Geneicken darstellt.

Östlich der Pescher "Landschaftsbrücke" wird das Gesamtkonzept noch durch Einzelgebiete wie dem Haus Fürth, dem Ferkesbruch in Glehn und dem Nikolauskloster mit der Prachtkastanienallee zum Schloss Dyck ergänzt und abgerundet.

## 2. Wertende und gesetzliche Beurteilung

Allgemein sollte der Trennungsgrundsatz gelten, also die räumliche Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen:

- Umwelt schützende Anforderungen
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- **Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere**
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt
- „bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht zu erwägen“
- § BauGB
- Relevante Eckpunkte:
  - Karte Suchräume für Ausgleichsflächen.  
Hier wurde die geplante Fläche als ausgewiesene Waldfläche im Bereich der Suchräumeräume gem. Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Korschenbroich sowie als Fläche für Suchräume für Ausgleichsflächen ausgewiesen.
  - Und auch im Landschaftsplan III ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel 1 für die Landschaft (§18 LG NVV) festgesetzt.

Priorität hat das Ziel der Erhaltung:

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Auszug aus der „Textlichen Darstellung und Festsetzung“, Ordnungs-Nr. Bg/Cg/Ch/C1/Bi/Bj 6.2.2.9:

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Waldflächen für die heimische Vogelwelt
- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks aus Wald, Grünlandflächen und Feuchtflächen sowie Gräben und Bächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc..

Da die Bauleitplanung auch die überörtlichen Planungen beachten muss, ist der Regionalplan relevant und enthält eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 BauGB)

Hier liegt ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht vor:

- Das Gebot positiver Planung lässt die Einzelentscheidung (wie die geplante Feuerwache) nicht zu, weil damit keine städtebauliche Entwicklung umgesetzt wird (s. Brandschutzbedarfsplan).
- Der Brandschutzbedarfsplan der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH mit Stand vom 02.03.2016 kommt zu folgendem Fazit:

**„Die Abdeckung des Stadtgebietes ist planerisch mit 5 von 6 Standorten der Feuerwehr darstellbar (ohne Standort Pesch).**

Dabei ist besonders zu beachten, dass diese Beurteilung noch nicht den neu geplanten, optimaleren Standort in Kleinenbroich berücksichtigt.

- Die aus der Planung heraus resultierenden nicht vermeidbaren Kollisionen und Zielkonflikte. Regionalplan, Landschaftsplan (Fachplan) sind nicht in Einklang mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu bringen. Hier fehlt u. a. auch der vorsorgende Umweltschutz.



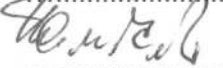

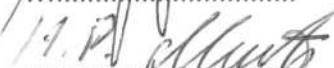

Die Einwirkungen, die vom Grundstück des geplanten Gerätehauses ausgehen, insbesondere Lärm (bei Einsätzen, Ausbildung und Arbeitseinsätzen), der Störung der Totenruhe im angrenzenden Friedhof, der nach § 12 Bau NVO unzulässigen Stellplätze für Lastkraftwagen in reinen Wohngebieten läßt den Standort auch im Zusammenhang mit der umfassenden „Tempo 30“-Situation mehr als fraglich erscheinen.



Die Belange Nr. 7 in § 1 BauGB dürfen nicht ignoriert werden.  
 Die Bewertung der Belange der in Nr. 7 aufgeführten Sachverhalte ist auch bei der Abwägung von Bedeutung. Eine objektive UP (Umweltprüfung) schließt eine Bebauung in dem hier vorliegenden Landschaftsschutzgebiet (LP), Freiraum und Regionaler Grüngürtel (RP) aus.

### 3. Politische Beurteilung

Sollte sich die öffentlich dargestellte Absicht unserer gewählten Vertretung in dieser Angelegenheit nicht trotz der hier sachlich aufgeführten Argumente ändern, würden wir mit der Hilfe der Umweltverbände BUND und NABU eine neutrale Beurteilung durch die Petitionsausschüsse des Kreises und des Landes anstreben!

Unterschrift	Name	Anschrift 41352 Korschebroich
	LOTHAR PRUNTHAUSEN	AM TAUBENSCHLAG 6
	Binno Köns	Am Taubenschlag 21
	P. Handeck	am Taubenschlag 4
	C. Overmeyer	am Taubenschlag 9
	M. Hofmann	Am Taubenschlag 11 41352 K'broich
	H.P. Meuter	Am Taubenschlag 17
	Klaus Aretz	Am Taubenschlag 19
	Höfken	Am Taubenschlag 7
	Röddicke	Am Taubenschlag 13
	Dejosez, H.J.	Am Taubenschlag 14